

Protokoll

der Bürgerinformationsveranstaltung zur Baumaßnahme Neubau der
Straßenbeleuchtungsanlage Damaschkestraße in Weißenfels

Datum: 20.Mai 2014
Zeit: 19.00 Uhr bis 20.21 Uhr
Ort: Ratssaal, Am Kloster in Weißenfels
Teilnehmer: Beitragspflichtige laut Anlage Anwesenheitsliste, FBL IV Herr Rakut, FB
III Frau Rez, FB IV Herr Hyß

1. Herr Rakut eröffnet 19.00 Uhr die Veranstaltung, begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beteiligten Mitarbeiter der Stadtverwaltung vor. Danach gibt er die Tagesordnung zur Kenntnis, sowie das Prozedere der Veranstaltung bekannt und übergibt an Herr Hyß zur technischen Erläuterung der geplanten Baumaßnahme.
2. Herr Hyß erläutert unter Zuhilfenahme einer Präsentation die Rechtsgrundlagen, den derzeitigen Zustand der Anlage, die Notwendigkeit und technische Umsetzung der Baumaßnahme. Danach übergibt er das Wort an Frau Rez.
3. Frau Rez erläutert, auch unter Zuhilfenahme der weiteren Präsentation, die Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung und die städtische Beitragssatzung. Zur Information zu den zu erwartenden Beiträgen trägt sie Fallbeispiele vor. Sie erläutert die Grundstücksbemessung, Grundstücksbemessungsgrenzen, Geschossfaktoren und weitere für die Berechnung relevante Daten.
4. Herr Keck fragt zur Berechnung von Gartengrundstücken und Frau Lange erfragt nochmals Informationen zu den Geschossfaktoren. Frau Rez antwortet, dass auch Gartengrundstücke beitragspflichtig sind, wenn sie bebaubar sind und gibt nochmals die Bemessung der verschiedenen Geschossmöglichkeiten zur Kenntnis. Sie betont, dass die Fallbeispiele nur Beispiele sind und jedes Grundstück einzeln bewertet und berechnet wird. Herr Arps fragt nach den rechtlichen Grundlagen, der Entscheidungsgrundlage für gerade die Damaschkestraße und bittet nochmals um Erläuterung der von der Verwaltung vorgebrachten Sicherheitsmängel. Herr Hyß weist nochmals auf die derzeit gültige DIN und die Erfordernisse zur elektrischen Schutzmaßnahme (hier Kabelquerschnitte für den Schutzleiter) und den derzeitigen Zustand hin. Er erläutert, dass nicht ein Spannungsabfall bedenklich ist und gemessen wird, sondern der Schleifenwiderstand zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme entscheidend ist. Herr Rakut gibt den Hinweis, dass die Messprotokolle in der Verwaltung bei Herr Hyß eingesehen werden können und die Wartungsintervalle elektronisch im städtischen GISX-System überwacht werden.
5. Herr Klitzschmüller bittet zweimal die Bewohner der Damaschkestraße den Umstand zur Kenntnis zu nehmen, dass bei dieser Baumaßnahme auch eine Reparatur des Gehweges nicht beitragspflichtig vorgenommen wird. Sollte diese Baumaßnahme nicht ausgeführt werden, wird es auch keine Reparatur des Gehweges geben.
6. In der weiteren Diskussion äußern sich die Herren und Damen Thielitz, Reißhauer, Zierfuß, Zimpel, Stegemeier, Böttger, Erl, Hahn, Neugebauer, Lange und weitere ähnlich und kritisieren, dass der Wartungszustand durch die Verwaltung verschuldet sehr schlecht ist, die Kabelanlage unnötig

ausgetauscht werden soll, hier das Verursacherprinzip wegen Beschädigungen durch Fahrzeuge und den Erschütterungen durch den Busverkehr nicht beachtet wird, die Einstufung der Straße fehlerhaft ist, die Geschosse nicht richtig berechnet werden, nur eine Reparatur ausreichend ist und mittels Bauernfängerei die Beitragspflichtigen zu Dummen gemacht werden. Herr Rakut bietet nochmals Einzelgespräche, auch vor Ort und in konkreten Berechnungsfällen an.

7. Es wird von einigen Beitragspflichtigen gefordert, dass dieses Protokoll, ein Gutachten zur Notwendigkeit der Neubaumaßnahme und die Antworten auf die gestellten Fragen innerhalb von 7 Tagen allen Beitragspflichtigen schriftlich zur Verfügung gestellt und zugesandt werden. Herr Rakut sichert die Übergabe des Protokolls zu, stellt aber fest, dass innerhalb von 2 Wochen noch schriftliche Anfragen gestellt werden können und diese Anfragen mit in das Protokoll aufgenommen werden müssen. Er merkt an, dass nach Auswertung der Anregungen und Bedenken der Beitragspflichtigen das Bauvorhaben noch im Stadtentwicklungsausschusses und im Stadtrat vorgestellt, beraten und beschlossen werden muss.
8. Es wurde von Beitragspflichtigen aufgerufen Widerspruch gegen die Bescheide einzulegen.
9. Herr Rakut erneuert nochmals das Angebot für persönliche Gespräche und verweist darauf, dass alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum Bauvorhaben zu äußern, bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Bürgerinformationsveranstaltung 20:21 Uhr.

f.d.P.

Hyß
Abteilungsleiter Technische Leistungen

Schriftliche Anregungen und Bedenken der Anlieger nach der Bürgerinformationsveranstaltung

1. 20 gleichlautende, 3 leicht abgeänderte und 4 sinngleiche Schreiben gingen mit Widersprüchen ein.
2. Begründet wurden die Widersprüche mit dem Schluss, dass Reparaturmaßnahmen erforderlich sind, aber eine beitragspflichtige Erneuerung nicht notwendig ist. Es wird auf einen mangelnden Wartungszustand verwiesen.
3. Der Status als Anliegerstraße wird verneint.
4. Das Verursacherprinzip, hier Anfahrschäden, Setzungen infolge Baumaßnahmen und Busverkehr, wird eingefordert.
5. Es wird teilweise angemahnt, dass das Protokoll noch nicht zugeschickt wurde.
6. Es wird bemängelt, dass die Notwendigkeit eines Neubaus der Straßenbeleuchtungsanlage nicht überzeugend dargelegt wurde.

Beantwortung der schriftlich gestellten Fragen

1. Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend nochmals beantwortet. Die Vorhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage ist eine Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht. Ein Widerspruch ist insofern unbegründet, da bisher kein Beitragsbescheid ergangen ist.
2. Die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage wurde 1974 nach den damals gültigen Richtlinien erbaut. Die übliche Nutzungsdauer einer Straßenbeleuchtungsanlage beträgt 30 Jahre. Bei einer Teilerneuerung verliert die Anlage den Bestandsschutz. Für das vorhandene Straßenbeleuchtungsnetz ist ein Schutzleiterquerschnitt von mindestens 16 mm² Alu oder 10 mm² Cu einzusetzen. Die Kabelanlage besteht im vorgesehenen Baugebiet aus Alu mit einem Querschnitt von 10 mm². Die Betonmaste sind teilweise horizontal und vertikal gerissen und werden durch den Eintritt von Feuchtigkeit und der damit verbundenen Korrosion der Stahllarmierung weiter an Standfestigkeit verlieren. Die Anlage ist infolge ihres Alters und der verwendeten Baustoffe verschlissen. Eine notwendige Reparatur ist wirtschaftlich nicht darzustellen. Die Sicherheit für die Bürger ist nicht mehr umfassend gesichert.
3. Der Status der Damaschkestraße als Anliegerstraße wurde vom zuständigen Fachamt nochmals bewertet und wird nachfolgend dargestellt:

...wie Sie uns in Ihrer Hausmitteilung vom 21.05.2014 erläutern, wurde in der Bürgerinformation am 20.05.2014 im Rahmen der Beteiligung der Beitragspflichtigen, von den anwesenden Bürgern der beitragsrechtliche Status der Damaschkestraße als Anliegerstraße bezweifelt.

Weiterhin teilen Sie mit, dass die Bürger zum Sachverhalt eine Klärung sowie eine Rückinformation erwarten.

Aus diesem Grund wurde der beitragsrechtliche Status der Damaschkestraße von uns noch einmal überprüft.

Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Damaschkestraße weiter als Anliegerstraße gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Weißenfels einzustufen ist und zwar mit folgender Begründung.

Die Verkehrsanlage mit dem Straßennamen „Damaschkestraße“ ist in der gesamten Länge eine Anliegerstraße. Sie beginnt im Osten an der Otto Schlag Straße und verläuft in westliche Richtung weiter und endet an der Kreuzung Kugelberggring/Luise-Brachmann-Straße.

Grundsätzlich ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße Anliegerstraße ist, „eine funktionsbezogene Betrachtungsweise anzustellen“ (OVG Greifswald vom 25.01.2011- 1 L 218/07) d.h. es ist abzustellen auf ihre Funktion im Straßennetz (OVG Magdeburg 29.06.2000 – 2 M48/00 – 5 TZ 1251/99).

Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse sind nur von untergeordneter Bedeutung „auf eine rein quantitative Betrachtung der Verkehrsvorgänge (OVG Münster v. 10.09.2009 – 15 A 1824/09 kommt es nicht an. „Eine Gegenüberstellung der dem Anliegerverkehr oder dem Durchgangsverkehr zuzurechnende Verkehrsvorgänge hat danach gerade keine überwiegende Bedeutung (OVG Magdeburg v. 22.02.2011 – 4 207710 GemHH 2011, 116 – 5 TZ 1251/99).

Maßgeblich ist also die Einordnung der Straße in das Verkehrsnetz der Stadt Weißenfels.

Zurückzugreifen ist daher auf den Verkehrsentwicklungsplan vom 25. Mai 2000 (Beschluss-Nr.127-12/2000) und seiner Fortschreibung.

Diese Einstufungen des Straßennetzes für das Stadtgebiet Weißenfels erfolgte auf der Grundlage der RAS-N – Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes).

Die Straße mit dem Straßennamen „Damaschkestraße“ wird als Sammelstraße (Straßenkategorie D IV) eingestuft, bei der Erschließungsansprüche dominieren.

Nach Straßenausbaubeitragsrecht und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Weißenfels §4 Ab. 3 Nr.1: ist eine Anliegerstraße eine Straße die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke dient. Da die „Damaschkestraße“ wie oben dargelegt vorrangig der Erschließung dient, ist sie als Anliegerstraße einzuordnen.

Als Anliegerverkehrs ist derjenige Verkehr anzusehen der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt. Der Quell- und Zielverkehr der angrenzenden Grundstücke ist das kennzeichnende Moment für den Anliegerverkehr. (vgl. etwa OVG Magdeburg vom 21.05.2003 – 2 M 189/02).

Wenn dieser Quell- und Zielverkehr der angrenzenden Grundstücke „überwiegt“, also mehr als 50 % ausmacht, handelt es sich um eine Anliegerstraße.

Hiervon ist regelmäßig auszugehen bei Ortsrandstraßen in Wohngebieten und bei Straßen in reinen Wohngebieten. (vgl. Driehaus: § 8 Rd-Nr. 379a, S. 278).

Die von den Anliegern als Vergleich herangezogene Straßen „Heinicke Straße und Dr. Benjamin Halevi Straße“ sind in der Straßenkategorie C IV als Hauptsammelstraßen (also eine Stufe höher) eingestuft. Daher kommt diesen eine maßgebliche Verbindungsfunktion zu.

Nach Straßenausbaubeitragsrecht und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Weißenfels

§ 4 Ab. 3 Nr. 2 sind Verkehrsanlage die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, Haupterschließungsstraßen. Auf Grund der Einordnung der „Heinicke Straße und Dr. Benjamin Halevi Straße“ und auf der anderen Seite der „Damaschkestraße“ in unterschiedliche Straßenkategorien, kommt es zu einer abweichenden Festlegung des Straßentyps für die Beitragsermittlung bei der Damaschkestraße. Es können diese drei Straßen also gar nicht miteinander verglichen werden.

Damit bleibt es bei der beitragsrechtlichen Einstufung der „Damaschkestraße“ als Anliegerstraße, die Beitragspflichtigen haben also 75 % des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu zahlen.

4. Jeder der Stadt Weißenfels zur Kenntnis gelangte Schaden wird unabhängig von Kenntnis des Verursachers zur Anzeige gebracht. Sofern der Verursacher bekannt ist oder ermittelt wird, macht die Stadt Weißenfels Schadensersatzansprüche geltend. In der Damaschkestraße aufgetretene Verkehrsunfälle sind der Stadt Weißenfels nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Zustandes der Straßenbeleuchtungsanlage durch den Busverkehr oder vorhergehende Baumaßnahmen ist nicht ursächlich zu beweisen.
5. Wie im Protokoll auch einzusehen, hat Herr Rakut die Fertigstellung des Protokolls erst nach der 2wöchigen Frist nach der Bürgerinformationsveranstaltung angezeigt.
6. Die Möglichkeit der weiteren Erörterung der Baumaßnahme in einem persönlichen Gespräch wurde von keinem Beitragspflichtigen, auch nicht von den in der Bürgerinformationsveranstaltung anwesenden Elektrofachleuten, angenommen.

i.A. Hyß
Abteilungsleiter Technische Leistungen
Fachbereich Städtische Dienste